

Satzung der »Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 19. Jahrhunderts«**§ 1 Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen »Deutsche Gesellschaft für die Erforschung des 19. Jahrhunderts« – im folgenden Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wolfenbüttel und wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Das Ziel der Gesellschaft ist die Förderung der Erforschung des 19. Jahrhunderts. Dieser Aufgabe kommt die Gesellschaft nach, indem sie insbesondere
 - wissenschaftliche Tagungen veranstaltet
 - Anregungen zur Erforschung und Vermittlung der Epoche gibt
 - einschlägige Arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten fördert
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Institutionen zur Erforschung dieser Epoche anstrebt
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist eine eigenständige, politisch und religiös unabhängige Vereinigung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muß dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitgeteilt werden.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluß vom Vorstand angehört zu werden und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu fordern.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn ihm ein schriftlicher Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter der Angabe von Gründen vorliegt.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Anträge auf Auflösung der Gesellschaft sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder.
5. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse seiner Zusammenkünfte werden protokolliert. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.

§ 10 Einkünfte der Gesellschaft und Haftung

1. Die Gesellschaft ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person; sie wird rechtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Die regelmäßigen Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen.
3. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft haftet bei Rechtsgeschäften ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie die Mittelverwendung zu kontrollieren. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft dem Land Niedersachsen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes realisiert werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Wolfenbüttel am 25.04.2001;
letzte Änderungen auf der Mitgliederversammlung in Mainz am 19.09.2012.